



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg am 18.07.2012

1. Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Damen und Herren Stadträte, Ortsteilbürgermeister, Vertreter der städtischen Gesellschaften und der Stadtverwaltung, sehr geehrte Gäste und Vertreter der Presse, heute wende ich mich schwerpunktmäßig Aufgaben zu, die besonders von übergeordneten Stellen unter der Rubrik Freiwilligkeit eingeordnet werden.

Städtepartnerschaft

1. Unsere Jugendfeuerwehr feierte unlängst ihr 20-jähriges Jubiläum. Ich bedanke mich bei allen Akteuren unserer Freiwilligen Feuerwehr, dem Feuerwehrverein und der Jugendfeuerwehr für die außerordentlich gelungene Festveranstaltung und die ganztägigen Wettkampf- und Kulturangebote. Bemerkenswert ist dabei die Teilnahme der Jugendfeuerwehr aus unserer Partnerstadt Hofgeismar. Unsere Freiwillige Feuerwehr insgesamt leistet in dieser Freundschaftsbeziehung Vorbildliches.
2. Am gleichen Tag fand durch den TSV Bad Blankenburg und die Stadt Bad Blankenburg ein Fußballfest statt. Zu diesem überaus gelungenen Event besuchte uns eine 30-köpfige Delegation aus Hofgeismar, speziell aus dem dortigen Ortsteil Carlsdorf. Neben dem sportlichen Vergleich informierten sich die Gäste anlässlich eines Rathausempfanges über die Geschichte und zu aktuellen Dingen Bad Blankenburgs. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass zu unserem diesjährigen Lavendelfest am 28. und 29.07. Gäste aus der Partnerstadt ihre aktive Teilnahme wiederum zugesagt haben. Von unserer Seite ist erwähnenswert, dass es in Hofgeismar am 25.08.12, ab 10:00 Uhr ein Treffen der Partnerstädte geben wird. Wir haben die Möglichkeit, unsere Stadt touristisch und mit regionalen Produkten ganztagig zu repräsentieren. Lavendel, Watzdorfer Bier und Thüringer Bratwurst werden dort angeboten. Die Lavendelkönigin sowie der Bürgermeister werden die Stadt vertreten. Es wäre angenehm, wenn sich weitere Vertreter des Stadtrates dazugesellen würden.
3. Als eine weitere Partnerschaft ist die langjährige Freundschaftsbeziehung unseres Volkshores zu dem Chor in Tarnau im Partnerschaftskreis Opeln in Polen anzusehen. Eine 3-tägige Fahrt vom 13.-15.07.12, die ich persönlich begleitet habe, wurde mit 3 Konzertauftritten erlebnisreich durchgeführt. Unser Volkshor löste eine richtige Welle der Begeisterung aus. Da ich persönlich das 3. Mal dort mitweilte, Kontakte mit den kommunalen Vertretern, Vertretern aus den Bereichen Sport, Kultur und Bildung pflege, wurde der Wunsch zu einer Städtepartnerschaft mit der dort 10.000 Einwohnergemeinde vorgeschlagen. Inhaltliches Ziel sollte der Austausch in den Bereichen Kultur, Sport und Bildung sein. Der Tarnauer Bürgermeister wird bei uns zum Lavendelfest zu Gast sein. Ich würde mich freuen, wenn unsere Stadtratsfraktionen sich gedanklich damit beschäftigen könnten und diesen Prozess momentan noch ohne Terminstellung positiv und eventuell auch mit Vorschlägen begleiten könnten.

Tourismus in der KAG Schwarzatal

In touristischer Hinsicht hat sich ebenfalls wieder einiges getan.

Auf Grund unserer Beschlussfassung zur Arbeit der Stadthallen GmbH kann

unsere Touristinformatoren nun auch über die Stadtgrenzen hinaus agieren. Dieses begünstigt die Arbeit im Besonderen in der Mitgliedschaft in der KAG Schwarzatal. Als nächster Ecktermin ist hierbei der 04.08.12 zu erwähnen. Die Erlebnistour Schwarzatal findet statt und erlebt nun schon ihre 2. Auflage. Weitere touristische Termine sind der 7. September mit dem Besuch der Ministerpräsidentin bei uns mit dem Besuch unseres Kurparks und der für sie gepflanzten Lärche als Baum des Jahres. Weiterhin wird sie in Eigenschaft als Präsidentin des Thüringer Wanderverbandes unser neues Wanderzentrum besuchen. Eine umfangreiche Tourismuskonferenz mit Leistungsanbietern der Region findet am 24. September in unserer Traditionsbrauerei Watzdorf statt, wo wir gemeinsam die Weichen für die nächste Zeit stellen werden.

Kultur- und Tourismus im Städtedreieck

Als ein weiteres konkretes Ergebnis können wir verzeichnen, dass es nun endlich gelungen ist, einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu erstellen. Dieser liegt nun vor bis zum Jahresende. Das folgende Exemplar wird ausschließlich das Jahr 2013 umfassen. Die wesentlichen Kultur-Sport-Tourismus und andere Termine sind darin aus allen Städten zu finden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den 8. September hinweisen. An diesem Tag findet die 4. Auflage unserer 3-Städtewanderung statt. Bad Blankenburg ist Ausrichter. Der Zielort ist ebenfalls unsere Brauerei in Watzdorf.

Auf Ihrem Tisch, meine Damen und Herren, finden Sie den Terminkalender des Städtedreiecks, den Flyer zum Museumswochenende im Schwarzatal und eine Publikation des Wirtschaftsministers Herrn Machnig. Diese stellt die 50 Highlights des Landes Thüringen vor. Bad Blankenburg ist mit dem Thema 1. Kindergarten durch Friedrich Fröbel mit enthalten, weil wir damit ein nicht austauschbares also ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, dass uns unverwechselbar macht. Wir alle sind damit aufgerufen, dies viel stärker zu verinnerlichen und nach außen zu tragen. Wir sollten das mit dem notwendigen Stolz machen. Sie werden auch Saalfeld darin finden, aber leider nicht Rudolstadt, da Burgen, Schlösser und Schiller austauschbar sind. Dennoch empfinde ich, dass Rudolstadt trotzdem eine hervorragende Arbeit leistet.

Stadtführerausbildung

Mit Anstoß der Stadtverwaltung und der Wanderakademie haben wir unsere geplante Stadtführerausbildung realisiert. Mit 15 Teilnehmern war dieses ein Erfolg und wird uns im Bewerben unserer Stadt weiterhelfen. Die Zertifikate wurden durch den Maßnahmeträger, die Volkshochschule des Kreises, Außenstelle Bad Blankenburg und meiner Wenigkeit feierlich im Fröbelsaal übergeben.

Der jüngste Stadtführer ist ein 11-jähriger Schüler unserer Stadt. Benno Ewigen hat wie die Erwachsenen das Zertifikat erfolgreich erreicht.

Regionalbudget im Städtedreieck

In der letzten Sitzung bat ich um Vorschläge aus den Fraktionen für weitere mögliche Projekte, welche aus dem Regionalbudget mit 100% finanziert werden können. Es kam bislang nichts. Ich habe mir erlaubt, wiederum einen Vorschlag zu machen.

Daraufhin sind Bordsteinabsenkungen für die Altstadt in der Prüfung, um Barrieren für Rollstuhl- und Rollatorenfahrer weiter abzubauen.

Zum Schluss meines Berichtes möchte ich mich bei allen Akteuren aus Klein- und Großgörlitz für eine hervorragende Vorbereitung und Durchführung der 650-Jahrfeier bedanken.

Diese Veranstaltungen sind wiederum ein Beweis, dass der Gemeinschaftssinn besser ausgeprägt ist, als es oftmals behauptet wird.



Diese erlebnisreichen Veranstaltungen waren vorbildlich. Ich bitte den Ortsteilbürgermeister Frank Rahmig, welcher sich selbst herausragend verdient gemacht hat, diesen Dank weiterzugeben.
Vielen Dank!

2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

Beschluss- Nr. BB 2.E.219/V/2011:

Beschluss zur Änderung des Betreiberverträge zwischen dem Träger der Kindereinrichtung (AWO) und der Stadt Bad Blankenburg

Beschluss- Nr. BB 268/V/2012:

Beschluss zur Aufhebung der Beschlussfassung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Blankenburg

Beschluss- Nr. BB 1.E.267/V/2012:

Beschluss der Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Beschluss- Nr. BB 269/V/2012:

Beschluss zur Abschnittsbildung bezüglich Ausbau und Erschließung Schleheweg und Kirschenweg

Beschluss- Nr. BB 266/V/2012:

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden (Saalfeld)

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch belästigendes Verhalten, Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, unbefugte Werbung, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) erlässt die Stadt Bad Blankenburg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Blankenburg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör, z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind -ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglich sind

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- Kneipp-Anlagen;

- Kinderspielplätze;
- Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gemäß Strafgesetzbuch bleiben unberührt.
- Zigarettenkippen, Kaugummi, Essenreste, Papiertaschentücher, Fast-Food-Verpackungen, Zigarettenschachteln, Papier, Flaschen, Tüten, Getränkedosen, Zeitungen und den Inhalt von Aschenbechern u. ä. wegzwerfen, fallen- bzw. liegenzulassen oder wegzuschütten.
- auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Ausgenommen davon sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Der Inhalt von Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) darf nicht verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.



§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgungen, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Bad Blankenburg zugeteilten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken und der Kneipp-Anlage baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in der Bähringstraße, Am Eichwald, In der Warfe, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden.

Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Tiere, insbesondere Nutrias und Katzen, ist zu unterlassen.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen,
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe);

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29.08.2002, BGBl. I S. 3478, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert, gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Seite 267).

§ 16

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen bilden Osterfeuer (Samstag vor dem Ostersonntag) und Walpurgisfeuer (30. April) und sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung bei der Stadt Bad Blankenburg zu beantragen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(4) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.

Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Die Stadtverwaltung kann in der Genehmigung des Feuers im Freien Abstandsflächen zu Gebäuden, leicht entzündbaren Stoffen, sonstigen brennbaren Stoffen und öffentlichen Verkehrsanlagen festsetzen.

(6) Andere Bestimmungen (z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfasen),
- die Verrichtung der Notdurft.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen,



dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Zigarettenkippen, Kaugummi, Essensreste usw. wegwirft, fallen- oder liegenlässt bzw. wegschüttet;
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 8. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 9. § 7 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern oder Sperrmüll verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 10. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 11. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 12. § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 13. § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 14. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 15. § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 16. § 12 Abs. 5 fremde oder herrenlose streunende Tiere, insbes. Nutrias und Katzen, füttert;
 17. § 13 verwilderte Tauben füttert;
 18. § 14 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
 19. § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 20. § 15 Abs. 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 21. § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 22. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien (außer Oster- und Walpurgisfeuer) anlegt und unterhält;
 23. § 16 Abs. 2 Oster- und Walpurgisfeuer nicht bei der Stadt Bad Blankenburg beantragt;
 24. § 16 Abs. 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 25. § 16 Abs. 5 offene Feuer anlegt und die in der Genehmigung festgesetzten Abstände nicht einhält;
 26. § 17 in öffentlichen Anlagen andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 - a) ausschließlich dauerhaft oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert,
 - b) aggressiv bettelt,
 - c) die Notdurft verrichtet;
 27. § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Bad Blankenburg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis spätestens 20 Jahre nach ihrer Verkündung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.08.1997 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 02.08.2012
Stadt Bad Blankenburg

**Persike
Bürgermeister**

(Siegel)

Steuerzahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Am 15.08.2012 sind die Raten für das 3. Quartal 2012 der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Bad Blankenburg fällig. Die Steuern sind unter Angabe ih-

rer Steuer-Nummer als Zahlungsgrund auf ein ausgewiesenes Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

**Stadtverwaltung
Bad Blankenburg
Steuerabteilung**

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Veranstaltungshinweise

1. Wandertag auf dem „3-Städteweg“ am 8.9.2012

Am 08.09.2012 findet die 4. Auflage der Wanderung auf dem 3-Städteweg von Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg zur Traditions-Brauerei Watzdorf statt, zu der Wandergruppen aus dem Städtedreieck erwartet werden.

Neben den Wandervereinen sind weitere wanderfreudige Bürgerinnen und Bürger eingeladen, sich daran zu beteiligen.

Am Zielpunkt in Watzdorf erwartet Sie ab 14:00 Uhr ein buntes Kulturprogramm mit Akteuren aus der Region.

2. Herbstmarkt und Erntedankfest

Zum traditionellen Herbstmarkt lädt die Stadt Bad Blankenburg am 23.09.2012 auf den Marktplatz und in die Altstadt ein. Neben vielen Händlern und geöffneten Geschäften wird es ein umfangreiches Kulturprogramm auf der Bühne geben. Alle Einwohner und Gäste sind herzlich dazu eingeladen.



(Foto: Matthias Pihan)